

Gefährdung der Konzessionen für das Kraftwerk Rheinau

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **69 (1951)**

Heft 18

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-58851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mungen. Alle Fixpunkte wurden auf Fels abgestellt, wozu Fundationen bis zu 14 m Tiefe notwendig waren.

Der obere Teil der Rohrleitung mit 950 bis 850 mm Durchmesser wurde von der KERAG, Kesselschmiede Richterswil, der untere Teil mit 850 bis 800 mm Durchmesser aus geglühtem SM-Stahlblech MII und mit maximaler Wandstärke von 25 mm von Gebrüder Sulzer A.-G. Winterthur geliefert und montiert.

8. Wasserrückgabe (Bild 11)

Bei der Zentrale im Benzenäuli ist ein Ausgleichbecken angelegt worden, das, wie das obere Becken im Urnerboden, 10000 m³ Wasser enthält. Das aus den Turbinen strömende Wasser wird durch einen Unterwasserkanal in dieses untere Ausgleichbecken und von da in die Linth geleitet, kann aber auch durch einen zweiten Kanal direkt in die Linth abgeführt werden. Das untere Ausgleichbecken hat den Zweck, die bei Niederwasser durch den Spitzenbetrieb entstehenden Abflussschwankungen innerhalb der Werkanlagen wieder auszugleichen, so dass der Linth im Hinblick auf die unterhalb liegenden Werke nicht eine willkürliche, sondern eine konstante, dem natürlichen Zufluss im Urnerboden entsprechende Wassermenge zugeführt wird. Das Ausgleichbecken musste in der Hauptsache durch Auffüllung geschaffen werden; es ist mit 15 bis 25 cm starken Betonplatten verkleidet. Vom Becken gelangt das Wasser über den mit einer Messtaste ausgerüsteten Venturikanal in die Linth zurück. Eine automatisch gesteuerte Dotierschütze reguliert die Wassermenge der Rückgabe.

Die Bauarbeiten für die Zentrale, das Ausgleichbecken, die Unterwasserkanäle, Wasserrückgabe und Wuhrbauten waren der Unternehmung Toneatti & Cie., Bilten, übertragen, die den Rohbau zur Hauptsache im Sommer 1948 ausführte.

9. Kosten

Die Gesamtkosten des Fätschbachwerkes betragen 14,2 Mio Fr. Bei 8 % Jahreskosten beträgt der mittlere Gesteigungspreis für 70 bis 80 Mio kWh Jahresenergie 1,62 bis 1,41 Rp./kWh. Setzt man den Erlös der Sommer-Energie zu 1,0 Rp./kWh ein, so ergibt sich für die Winterenergie in einem Jahr mit mittlerer Wasserführung ein Preis von 3,44 Rp./kWh. (Schluss folgt)

Gefährdung der Konzessionen für das Kraftwerk Rheinau

DK 621.311.21 (494.34)

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband sieht sich veranlasst, im Streit um das Kraftwerk Rheinau wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Wasserkraft des Rheins beim Kloster Rheinau wird seit dem Mittelalter in bescheidenem Umfange ausgenützt. Die Bestrebungen für eine den heutigen Verhältnissen angepasste Ausnützung gehen auf sechs Jahrzehnte zurück und sind besonders intensiv und in aller Öffentlichkeit seit 1930 im Gange. Im Einvernehmen mit den zuständigen schweizerischen und deutschen Behörden wurden im Laufe der Jahre mehrere Projekte aufgestellt, wobei den Interessen des Natur- und Heimatschutzes immer mehr Rechnung getragen worden ist. Durch das den Verleihungen zugrunde liegende Projekt wird der Rheinfall nicht beeinträchtigt, auch die Flusslandschaft unterhalb des Rheinfalls bleibt in ihrer Schönheit und ihren Reizen im Grossen und Ganzen erhalten. Die Verleihungsbehörden behielten sich vor, nötigenfalls weitere Massnahmen zur Wahrung des Landschaftsbildes anzuordnen; eine Fachkommission untersucht alle einschlägigen Verhältnisse in bezug auf Klima, Vegetation usw., um später die nötigen Feststellungen vornehmen zu können. Die Verleihungen stützen sich auf internationale Übereinkommen und die schweizerische Gesetzgebung; sie sind nach jahrelangen Unterhandlungen von den zuständigen schweizerischen und deutschen Behörden rechtskräftig erteilt worden. Ohne Verletzung wohlverorbener Rechte und ohne grosse Entschädigungen ist ein Rückzug der Verleihungen nicht möglich.

Das baureife Kraftwerk Rheinau ist für die Energiever-

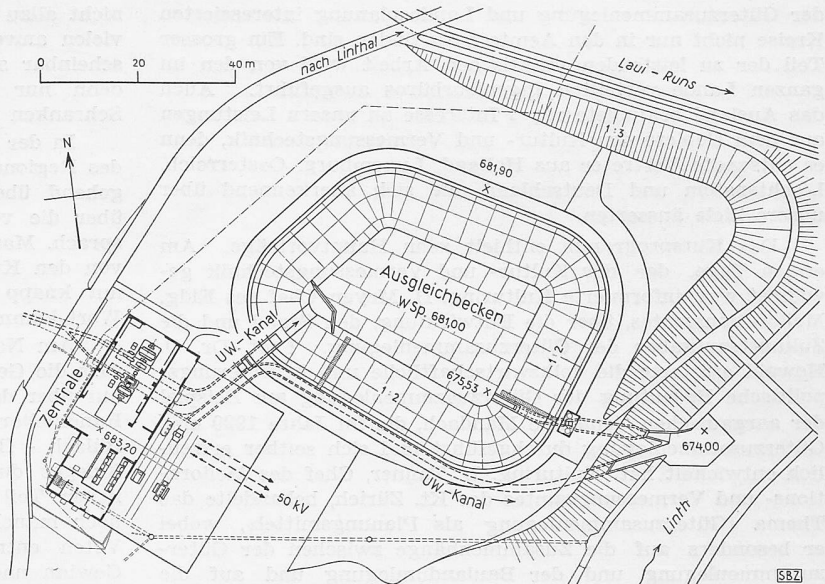


Bild 11. Fätschbachwerk, Lageplan der Zentrale bei Linthal-Dorf mit Ausgleichbecken und Wasserrückgabe, Masstab 1:1500

sorgung eines grossen und wichtigen Wirtschaftsgebietes der Schweiz nötig; es ist Bestandteil eines allgemeinen Ausbauplanes und könnte nicht innert nützlicher Frist durch eine andere und gleichwertige, im Absatzgebiet günstig gelegene Anlage ersetzt werden. Das Argument, es seien noch andere Projekte vorhanden, kann bezüglich jedes Kraftwerkes aufgestellt werden; man könnte dann nie bauen; schliesslich kann die Wasserkraft Rheinau nicht ewig unbenützt bleiben. Das Kraftwerk Rheinau ist auch für die Grossschiffahrt von Basel bis zum Bodensee eine notwendige Voraussetzung; nach dem badisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 28. Juni 1929 ist die Schweiz zudem verpflichtet, zum baldigen Ausbau der Hochrheinschiffahrt und zu einem beschleunigten Ausbau der Kraftwerke am Rhein Hand zu bieten.

Aber auch Billigkeitsgründe sprechen gegen einen Rückzug der erteilten Wasserrechtskonzessionen für das Kraftwerk Rheinau. Wenn nach jahrzehntelangen Verhandlungen, verbunden mit einer Unsumme von Arbeit, Mühe und Kosten, nach sorgfältigen Diskussionen und Abwägungen eine Konzession einmal erteilt wurde, dann soll sich der Berechtigte darauf verlassen dürfen, dass ihm sein Recht nicht wieder entzogen wird. Die Rechtssicherheit und der Grundsatz von Treu und Glauben im Verhältnis zwischen Staat und Bürger würden verletzt, wenn auf hoheitliche Staatsakte, wie sie eine Verleihung darstellt, kein Verlass mehr wäre.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband erwartet, dass dem Verlangen nach einem Rückzug der Konzessionen für das Kraftwerk Rheinau keine Folge gegeben wird, damit der Bau innerhalb der festgesetzten Frist an die Hand genommen werden kann.

Güterzusammenlegung, Umlegung und Landesplanung

DK 374.5 : 711.3 : 626.8

Vortragskurs in Zürich

Die Veranstalter dieses Kurses, der Schweiz. Kulturingenieurverein, der Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik, die Konferenz der Eidg. und Kant. Amtstellen für das Meliorationswesen und die Konferenz der Eidg. und Kant. Vermessungsaufsichtsbeamten, konnten einen vollen Erfolg buchen. Die Veranstaltung, die am 12. und 13. April 1951 in den Räumen der ETH durchgeführt wurde, wies eine ausserordentlich hohe Teilnehmerzahl auf. Den grössten Teil der Kursbesucher stellten naturgemäss die Kultur- und Vermessungsingenieure (123 Teilnehmer) und die Grundbuchgeometer (67 Teilnehmer). Ausserdem waren 76 Landwirte, 23 Forstingenieure, 18 Bauingenieure und 19 Architekten, 22 Juristen, 5 Grundbuchführer und 67 Vertreter anderer Berufe anwesend. Diese Zahlen zeigen deutlich, wie gross das Interesse für die Veranstaltung war. Von den insgesamt 420 Kursbesuchern waren 256 Beamte und 164 privat Erwerbende. Man sieht hieraus deutlich, dass die an